

§ 13 LAP-mDFm/EloAufklBundV — Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 07.02.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Die fachtheoretische und die praktische Ausbildung werden wie folgt durchgeführt:

1. Erster Ausbildungsabschnitt Einweisung am Ausbildungsstamm-platz 1 Monat,
2. Zweiter Ausbildungsabschnitt Grundlehrgang 5 Monate,
3. Dritter Ausbildungsabschnitt praktische Ausbildung 14 Monate,
4. Viertes Ausbildungsabschnitt Verwaltungslehrgang an einer Verwaltungsfachschule des Bundes 2 Monate
und
5. Fünfter Ausbildungsabschnitt Abschlusslehrgang 2 Monate.

Die Reihenfolge des vierten und fünften Ausbildungsabschnitts kann geändert werden.

(2) Der dritte Ausbildungsabschnitt schließt mit der praktischen Prüfung (§ 27), deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung.

Zitiervorschlag: § 13 LAP-mDFm/EloAufklBundV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/lap-mdfm_eloaufklbundv/13